

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 150-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.387

Eingereicht am: 13.06.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1084/2017 vom 18. Oktober 2017
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Wie wird die Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) finanziert?

Gemäss Präsentation der Mitgliederversammlung der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) vom 10. Mai 2017 bezahlte die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) der BKSE 40 000 Franken an die Geschäftsstelle sowie 25 000 Franken an das Handbuch Sozialhilfe. Die BKSE engagiert sich gemäss ihrer Website in den Bereichen «Individuelle Sozialhilfe», «Kindes- und Erwachsenenschutz» sowie «Institutionelle Sozialhilfe».

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage basieren die Staatsbeiträge der GEF an die BKSE?
2. Die BKSE engagiert sich auch im Kindes- und Erwachsenenschutz. Warum beteiligt sich aber nur die GEF, nicht aber die für den Kindes- und Erwachsenenschutz federführende Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) an der Finanzierung?
3. Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die übrige Finanzierung der BKSE?
4. Aus welchen Mitteln finanzierte sich die BKSE sonst noch?

5. Warum liegt die Steuerung der Auslegung der Sozialhilfe nicht in der Hand der GEF, sondern bei der BKSE?
6. Welche Institutionen und Körperschaften sind Mitglied im BKSE-Verband?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Die Staatsbeiträge der GEF an die BKSE basieren auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Art. 73 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG: BSG 860.1)
- Art. 47, 48 Abs. 1, 49 und Art. 50 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG: BSG 620.0)

Zu Frage 2:

Der Kindes- und Erwachsenenschutz ist keine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden. Eine Beteiligung seitens der JGK an der Finanzierung der BKSE ist nicht vorgesehen. Im Übrigen fehlen dafür auch die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen.

Zu Frage 3:

Die BKSE ist als Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) organisiert. Weitere Rechtsgrundlagen bilden ihre Vereinsstatuten.

Zu Frage 4:

Die Finanzierung des Vereins wird in den BKSE-Statuten unter Art. 3 geregelt und gestaltet sich wie folgt¹:

Staatsbeitrag der GEF für Aktualisierung Handbuch	CHF	27'000.-
Staatsbeitrag der GEF für Betrieb Geschäftsstelle (pauschal)	CHF	40'000.-
Mitgliederbeiträge	CHF	66'000.-
Kurserträge ²	CHF	19'000.-
Total Einnahmen 2016	CHF	152'000.-

Der BKSE können Einzelmitglieder³, Kollektivmitglieder⁴ sowie Passivmitglieder (ohne Stimmrecht) beitreten. Je nach Einwohnerzahl der Gemeinden variieren die Mitgliederbeiträge: Zusätzlich zu einem Sockelbeitrag von CHF 200.- wird ein Beitrag nach Einwohnerzahl (4.5 Rappen pro EinwohnerIn) erhoben⁵. Die Mitgliedschaft in der BKSE ist freiwillig.

¹ Quelle: Jahresrechnung 2016 der BKSE

² Die BKSE führt in Kooperation mit der Berner Fachhochschule verschiedene Weiterbildungen durch (z.B. Tagungen für Sozialdienste sowie Weiterbildungen nach Bedarf). Die Einnahmen aus Kurserträgen decken ungefähr die Kosten der Veranstaltungen

³ Natürliche Personen in leitenden Funktionen in der Sozialhilfe und im Kindes- und Erwachsenenschutz

⁴ Die Gemeinden, die Burgergemeinden, die Sozialbehörden, die regionalen und kommunalen Sozialdienste, weitere öffentliche und private Institutionen des Kantons Bern (welche Vollzugsaufgaben im Bereich Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz und/oder Asylwesen ausüben oder den Vereinszweck unterstützen)

⁵ Beispiel Mitgliederbeitrag Stadt Bern: CHF 6'120.-, zusammengesetzt aus Sockelbeitrag CHF 200.- plus CHF 5'920.00.- (131'554 Einwohnende à 4.5 Rappen)

Zu Frage 5:

Gemäss Artikel 14 Abs. 1 SHG Bst. a konkretisiert die GEF die Ziele der Sozialhilfe und sorgt für deren Umsetzung. Der Vollzug der individuellen Sozialhilfe ist gemäss Art. 15 SHG Sache der Gemeinden. Die Sozialhilfe ist somit eine Verbundaufgabe der beiden staatlichen Ebenen. Der Leistungsvertrag zwischen Sozialamt und BKSE stellt mit der Lösung für die Erarbeitung des Handbuchs den Praxisbezug und damit den Austausch zwischen Kanton und Gemeindesozialdiensten auf effiziente Weise sicher. Das Sozialamt ist in der Arbeitsgruppe, die die Stichwörter des Handbuchs⁶ aktuell hält, gleichberechtigt mit einer Person vertreten. Das Sozialamt schaltet sich dann ein, wenn das entsprechende Stichwort nicht den rechtlichen Rahmenbedingungen entspricht oder dessen Inhalt der Stossrichtung des Gesetzes zuwiderläuft. Bei Unsicherheiten oder im Falle von inhaltlichen Differenzen in der Arbeitsgruppe wird das Rechtsamt der GEF für eine rechtliche Stellungnahme beigezogen.

Früher lag der Lead für das kantonale Handbuch Sozialhilfe beim Sozialamt der GEF. Aufgrund des aus der Praxis geäusserten Wunsches, das Handbuch erheblich zu erweitern und damit all die anderen kommunalen Handbücher zu ersetzen, wurde die Aktualisierung des Handbuchs an die BKSE übertragen, wobei sich der Kanton wie oben beschrieben in den Prozess einbringt. Im Gegenzug wurden die für den Kanton wesentlichen Leistungen in der Direktionsverordnung über die Bemessung von situationsbedingten Leistungen (SILDV) verbindlich festgeschrieben.

Der Leistungsvertrag mit der BKSE läuft 2018 aus. Die GEF wird in der ersten Hälfte 2018 prüfen, in welcher Form der Praxisbezug zu den Gemeinden und Sozialdiensten künftig sichergestellt werden soll und welche Zusammenarbeitsformen auf dieses Ziel hin opportun sind. Dabei werden auch die bestehenden Governance-Fragen zu berücksichtigen sein. Die Interessen der GEF und der BKSE sind zum Teil unterschiedlich, was in der Vergangenheit stellenweise zu Problemen geführt hat. Es ist eine klare Trennung der Aufgaben und Interessen von Kanton und Gemeinden anzustreben.

Zu Frage 6:

Aktuell zählt die BKSE 154 Organisationen und Institutionen zu ihren Mitgliedern:

- alle 67 Sozialdienste des Kantons Bern
- 34 Gemeinden bzw. Sozialbehörden
- 6 Bürgergemeinden/Zünfte
- 3 soziale Institutionen, die wirtschaftliche Hilfe nach SHG ausrichten⁷
- 4 weitere soziale Institutionen⁸
- 40 Einzelpersonen: 15 Einzelmitglieder, 14 Passivmitglieder und 11 Freimitglieder (Vorstand)

Verteiler

- Grosser Rat

⁶ Die Stichwörter sind nicht rechtsverbindlich und besitzen nur empfehlenden Charakter.

⁷ Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK) Kanton Bern, Caritas Bern, Bürgerliches Sozialzentrum

⁸ Verein Sozialinspektion Kanton Bern, Pro Infirmis, Winterhilfe, sozialinfo.ch